

BGer 9C_427/2012 vom 5. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_427_2012

FR: TF 9C_427/2012 du 5 décembre 2012

IT: TF 9C_427/2012 del 5 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG [SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes revidierbar (BGE 134 V 131 E. 3 S. 132).

E. 3.1

Das kantonale Gericht ist in Würdigung der medizinischen Akten zum Schluss gekommen, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten nicht wesentlich und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht relevant verändert habe, sodass diesbezüglich kein Revisionsgrund vorliege. Es kam auch zum Schluss, dass kein Wiedererwägungsgrund gegeben sei und kein Anwendungsfall von Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliege. Weiter sei erwiesen, dass in gesundheitlicher Hinsicht keine wesentliche Veränderung eingetreten sei und diesbezüglich kein Revisionsgrund gemäss Art. 17 ATSG bestehe. In gesundheitlicher Hinsicht sei daher nach wie vor von einer unveränderten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von 75 % auszugehen. Die Versicherte sei gemäss Abklärungsbericht seit August 2005 unbestritten als 100 % erwerbstätig zu qualifizieren, was gemäss Art. 17 ATSG in tatsächlicher Hinsicht ebenfalls einen Revisionsgrund darstelle. Die Auswirkungen der unverändert bestehenden 75%igen Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit seien neu entsprechend bei einer Vollerwerbstätigkeit zu berücksichtigen. In der Folge ermittelte das kantonale Gericht entsprechend dem Vorgehen der Verwaltung den Invaliditätsgrad anhand der Methode des Prozentvergleichs. Ausgehend von einer Vollerwerbstätigkeit entspreche die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von 75 % somit

auch einem Invaliditätsgrad von 75 %, was zur Zusprache einer ganzen Rente führe. Da die Versicherte ihr Revisionsgesuch am 15. März 2007 eingereicht habe und die Vollerwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkt gemäss Abklärung bereits seit mehr als drei Monaten bestanden hätte, habe sie gestützt auf Art. 88bis Abs. 1 lit. a IVV ab dem 1. März 2007 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 3.2

Das BSV geht mit dem kantonalen Gericht davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der rentenzusprechenden Verfügung nicht wesentlich verändert hat. In tatsächlicher Hinsicht ergebe sich jedoch ein Revisionsgrund dadurch, dass neu von einer hypothetischen Vollerwerbstätigkeit im Gesundheitsfall auszugehen sei. Es stelle sich daher die Frage, wie sich das Vorliegen eines Revisionsgrundes auf den Rentenanspruch insgesamt auswirke. Das kantonale Gericht gehe davon aus, die gesundheitliche Einschränkung müsse im Erwerb unverändert bei 75 % belassen werden und dieser Wert müsse jedoch neu wegen der Vollerwerbstätigkeit nicht mehr nach dem Pensum gewichtet werden, weshalb neu ein Invaliditätsgrad von 75 % resultiere. Diese Vorgehensweise verletze die anwendbaren Revisionsbestimmungen gemäss Art. 17 ATSG, indem beim Vorliegen eines Revisionsgrundes (hier: Statusänderung) eine gesamthafte Neuprüfung des Rentenanspruchs erfolgen müsse, wie sich aus verschiedenen bundesgerichtlichen Urteilen ergebe (Hinweis auf 9C_114/2008 vom 30. April 2008, 8C_751/2007 vom 8. Dezember 2008, 9C_457/2010 vom 30. August 2010, 9C_721/2010 vom 15. November 2010 und 9C_223/2011 vom 3. Juni 2011). Sobald das Vorliegen eines Revisionsgrundes bejaht werde, sei im Rahmen einer allseitigen Prüfung des Anspruchs der gesamte Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht neu zu beurteilen.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass eine gesamte Neuprüfung des Rentenanspruchs nicht angezeigt sei, selbst wenn aufgrund der seit 2005 bestehenden hypothetischen Vollerwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle ein Revisionsgrund gegeben sein sollte. Eine gesamte Neuprüfung des Rentenanspruchs erscheine aufgrund der dargelegten Tatsachen als unnötig und würde überdies zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Wie das kantonale Gericht korrekt dargelegt habe, sei aufgrund des nicht wesentlich veränderten Gesundheitszustandes von einer unveränderten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von 75 % auszugehen.

E. 3.4

Das BSV rügt in der Vorgehensweise des kantonalen Gerichts zu Recht eine Bundesrechtsverletzung. Liegt ein Revisionsgrund vor, so hat nach der Rechtsprechung eine umfassende Prüfung des Rentenanspruchs zu erfolgen, mithin auch eine erneute ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit (Urteil 9C_251/2012 vom 5. Juni 2012 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2004 IV Nr. 17 S. 53, I 526/02 E. 2.3; Urteile 9C_223/2011 vom 3. Juni 2011 E. 3.1; 9C_744/2008 vom 19. November 2008 E. 3.1.1). Folglich hat eine umfassende Neuüberprüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdegegnerin zu erfolgen. Namentlich geht es nicht an, die im Jahr 2002 für die Teilzeiterwerbstätigkeit ermittelte Einschränkung im Rahmen des Revisionsverfahrens trotz Einholen eines polydisziplinären Gutachtens unbesehen auf die Vollerwerbstätigkeit umzuschlagen. Da das kantonale Gericht zur Arbeitsfähigkeit und zur zumutbaren Leistungsfähigkeit in einer leidensangepassten

vollzeitigen Tätigkeit keine Feststellungen getroffen hat, sich die Parteien hiezu auch nicht geäußert haben und angesichts der gesetzlichen Kognition des Bundesgerichts (Art. 97 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 2 BGG) Anspruch auf Einhaltung des Instanzenzuges besteht (BGE 125 V 413 E. 2c in fine S. 417; Urteile 8C_241/2007 vom 9. Juni 2008 E. 1.3.2 und 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 6.1), geht die Sache an das kantonale Gericht zurück, damit es den Invaliditätsgrad der Beschwerdegegnerin umfassend neu prüfe.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.